

Zusammenfassende Stellungnahme

zum Entwurf des Gesetzes über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten (gem. Landtagsdrucksache 16/1582)



Der NABU hat den Beschluss der Landesregierung zur Überführung des Landeswaldes in eine Anstalt öffentlichen Rechts grundsätzlich positiv bewertet. Der vorliegende Gesetzentwurf ist jedoch nicht geeignet, die Zukunft des Landeswaldes in seiner nicht zuletzt auch verfassungsrechtlich bestimmten Aufgabe, Gemeinwohlbelangen Vorrang vor wirtschaftlichen Belangen einzuräumen (BVerfG v. 31.5.1990), zu gewähren. Diese grundlegende Kritik des NABU bezieht sich nicht nur auf den Gesetzentwurf, sondern auch auf die Planungen zu Personal- und Finanzausstattung sowie Organisation der zukünftigen Landesforstanstalt, auf die ausschnitthaft in Erläuterung und Begründung des Gesetzestextes Bezug genommen werden.

An Kritikpunkten sind im Einzelnen v.a. Folgende zu nennen:

1. Streichung konkreter Vorgaben des Landeswaldgesetzes:

Über Artikel 2 Ziffer 2 des Gesetzentwurfs sollen nach Willen der Landesregierung die konkreten Vorgaben des § 6 Abs. 2 LWaldG komplett gestrichen werden. Nach Auffassung des NABU sind die dort angeführten Grundsätze der naturnahen Waldbewirtschaftung und des Naturschutzes sowie der explizite Hinweis auf die Waldpädagogik als besondere Aufgaben des Staatswaldes unverzichtbar. Die Begründung des MLUR, alle Waldeigentumsarten sollen „weitgehend einheitlich“ bewirtschaftet werden, ist nicht tragfähig, sofern der Staatswald weiterhin besondere Gemeinwohlleistungen erbringen soll. Denn vom Privatwald ist die Übernahme derartiger Aufgaben nicht zu erwarten, auch der Körperschaftswald kann dazu durch rechtliche Vorgaben des Landes nur begrenzt veranlasst werden.

Die Streichung des § 6 Abs. 2 LWaldG wird die erhebliche Reduzierung der bisherigen Standards bzw. Ziele des Waldnaturschutzes und eine Aufgabe wesentlicher Grundsätze des naturnahen Waldbaus zugunsten einer intensivierten Holzproduktion zur Folge haben, was offenbar auch vorgesehen ist.

2. Wirtschaftslastige Formulierung des § 1:

Der Gesetzeszweck nach § 1 bleibt hinsichtlich der Gemeinwohlaufgaben nichtssagend, während er zu erhöhter Wirtschaftsleistung auffordert. Im Kontext mit anderen diesbezüglichen Passagen des Gesetzentwurfs, dem starken Personalabbau, den massiven Mittelkürzungen und der zentralistischen Organisation ist auch der § 1 als Bekenntnis zu einer gravierenden Reduktion von gemeinwohlorientierten Leistungen in den Forstrevieren zu werten.

3. Halbierung der Finanzmittel:

Das von der Landesregierung gewollte Primat von Produktion und damit Gewinnerzielung gegenüber Naturschutz, Erholung und Waldpädagogik wird auch aus den Ausführungen zur Finanzierung deutlich. Der Vorschlag, die Fördermittel für die Gemeinwohlbelange um 3,6 Mio. € zu kürzen, d.h. in etwa zu halbieren, wird v.a. die diesbezüglichen Leistungen in der Fläche nur noch in geringem Umfang ermöglichen.

4. Besetzung des Verwaltungsrats:

Die einseitig wirtschaftsbezogene Ausrichtung des Verwaltungsrats (§ 9) wird der besonderen Multifunktionalität des Landeswaldes und der Landesforstverwaltung nicht gerecht. Der für einen „Vertreter der Wirtschaft“ vorgesehene Sitz ist durch mindestens einen Sitz für Vertreter der sozialen und ökologischen Belange zu ersetzen. Zudem fehlen parlamentarische Vertreter.

5. Waldflächenverkauf:

Die zur Veräußerung von Waldflächen in § 3 Abs. 4-6 dargelegten Aussagen bieten keine Sicherheit vor substanziellen Verkäufen bzw. vor Verkäufen von ökologisch besonders hochwertigen Flächen.

Deutlich zu bemängeln sind auch der vorgesehene Personalabbau und die geplante Aufgabe der Forstämter:

1. Massive Personalreduzierung:

Mit einem Personalbestand von nur noch 130 – 150 Stellen als Zielgröße (Begründung, S. 23) wird die Anstalt ihre Aufgaben nicht erfüllen können. Vor allem die in der Fläche zu erfüllenden Aufgaben in den Bereichen Erholungsstruktur und Waldpädagogik sowie im Rahmen der Waldbewirtschaftung aus Gründen des Naturschutzes notwendige Rücksichtnahmen sind besonders personalintensiv und werden mit einer derart `dünnen´ Personaldecke und erheblicher Vergrößerung der einzelnen Forstreviere nicht zu erbringen sein. Dass krankheitsbedingte Ausfälle die Situation noch verschlechtern werden, ist offenbar gar nicht in Erwägung gezogen worden.

2. Zentralistische Struktur:

Die Auflösung der Forstämter führt zu einer stärker zentralistisch ausgerichteten Struktur der Anstalt und damit zu weiteren Effektivitätsverlusten.

Eine ausführliche Stellungnahme mit intensiverer Ausarbeitung einzelner Punkte ist dieser zusammenfassenden Kommentierung beigelegt.

Der NABU bedauert, dass diese und weitere Kritikpunkte, von den Verbänden des Bündnis Wald bereits frühzeitig und nochmals während der seitens des Landwirtschaftsministeriums im Juni 2007 durchgeführten Anhörung ausführlich dargelegt, auch in der jetzigen Fassung des Gesetzentwurfs nicht berücksichtigt worden sind. Die am Gesetzentwurf vorgenommenen Änderungen sind marginal geblieben. Weiterhin besteht die Absicht, den bisherigen Stellenwert der Waldfunktionen wird quasi umzudrehen, unverhältnismäßige Mittel- und Personalkürzungen vorzunehmen. Angesichts des überaus hohen volkswirtschaftlichen Werts des Landeswaldes in seiner jetzigen Ausrichtung, aber auch im Hinblick auf den geringen Anteil des Landesforstetats am Gesamthaushalt von gerade mal 2 Promille sind die vorgesehenen Einschnitte nicht gerechtfertigt.

Der Landeswald ist in seinem Verbund von Gemeinwohlleistungen und Waldbau als vorbildlich zu bezeichnen; das betrifft explizit auch die an die Waldbewirtschaftung gestellten ökologischen Anforderungen. Dennoch arbeitet der Wirtschaftsbereich (Produktbereich 1) im Vergleich mit dem Privatwald, der deutlich mehr Fördermöglichkeiten wahrnehmen kann, keinesfalls so defizitär, wie häufig dargestellt wird. Zusammenfassend betrachtet, bildet der schleswig-holsteinische Landeswald unter allen konkret zu umreißen Landnutzungsmodellen vermutlich dasjenige, welches die breiteste gesellschaftliche Akzeptanz aufweist. Dieses überaus positive Profil zu erhalten und zu entwickeln, muss als zentrale Aufgabe der neuen Rechtsform gelten. Dieser Anforderung wird der Gesetzentwurf in keiner Weise gerecht. Im Gegenteil: Sollte die AöR auf der vorgesehenen rechtlichen und strukturellen Grundlage begründet werden, wird dem Landeswald schwerer, zumindest in Teilaspekten irreparabler Schaden zugefügt werden.

Die notwendigen, großteils grundlegenden Korrekturen am Gesetzentwurf und an der geplanten Struktur der Anstalt werden sich unter dem von der Landesregierung aufgebauten, in der Sache aber unnötigen Zeitdruck nicht mit der erforderlichen Sorgfalt durchführen lassen. Deswegen bittet der NABU wie auch die anderen Organisationen des Bündnis Wald, die Entscheidung, die Landesforstanstalt bereits am 1.1.2008 umzusetzen, zugunsten eines späteren Termins - und damit der Möglichkeit zu den erforderlichen Nachbesserungen – zurückzunehmen.

4.11.2007

Fritz Heydemann